

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 4/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für das
Kind Claudia G [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1966,

Beteiligte:

1. die Mutter Marlies [REDACTED], gesch. [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Antragstellerin,

2. der Vater Rudolf G [REDACTED], B [REDACTED]-Gu [REDACTED]-R [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED],

Antragsgegner.

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn,
Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 25. Januar 1984

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts setzt nach
der hier anzuwendenden Vorschrift des § 36 Nr. 6 ZPO voraus,
daß sich die beteiligten Gerichte jeweils rechtskräftig für
unzuständig erklärt haben. Daran fehlt es hier jedenfalls
deshalb, weil die Ablehnung der Übernahme des Verfahrens
durch das Amtsgericht F [REDACTED], die durch einen
gerichtsinternen Beschluß erfolgt ist, nicht als rechts-
kräftige Unzuständigkeitserklärung angesehen werden kann.
Damit scheidet eine Zuständigkeitsbestimmung aus, ohne daß
es noch darauf ankommt, ob sie auch daran scheitert, daß
dem Vater als Verfahrensbeteiligten die Antragsschrift und
auch die Abgabe der Sache durch das Amtsgericht C [REDACTED]
nicht mitgeteilt worden sind.

Für das weitere Verfahren wird darauf hingewiesen, daß
die örtliche Zuständigkeit für das Verfahren durch §§ 64 k
Abs. 3, 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 FGG i.V. mit §§ 621 I Nr. 1,
621 a Abs. 1 ZPO geregelt wird. Entscheidend ist danach der
Wohnsitz des Kindes. Dieses teilt den Wohnsitz des Sorge-

- 3 -

berechtigten und behält diesen abgeleiteten Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt (§ 11 BGB). Eine Aufhebung ist ihm ohne den Willen des Sorgeberechtigten nicht möglich (§ 8 Abs. 1 BGB). Eine Verlegung des Wohnsitzes setzt also neben der tatsächlichen Änderung des Wohnortes eine auf Wohnsitzänderung gerichtete zustimmende Willensbekundung des Sorgeberechtigten voraus. Da es im vorliegenden Fall an einer solchen Zustimmung des sorgeberechtigten Vaters fehlt, ist davon auszugehen, daß Claudia ihren Wohnsitz weiterhin (nur) in F [REDACTED] hat. Danach ist das dortige Amtsgericht zur Entscheidung berufen.

Seidl

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

